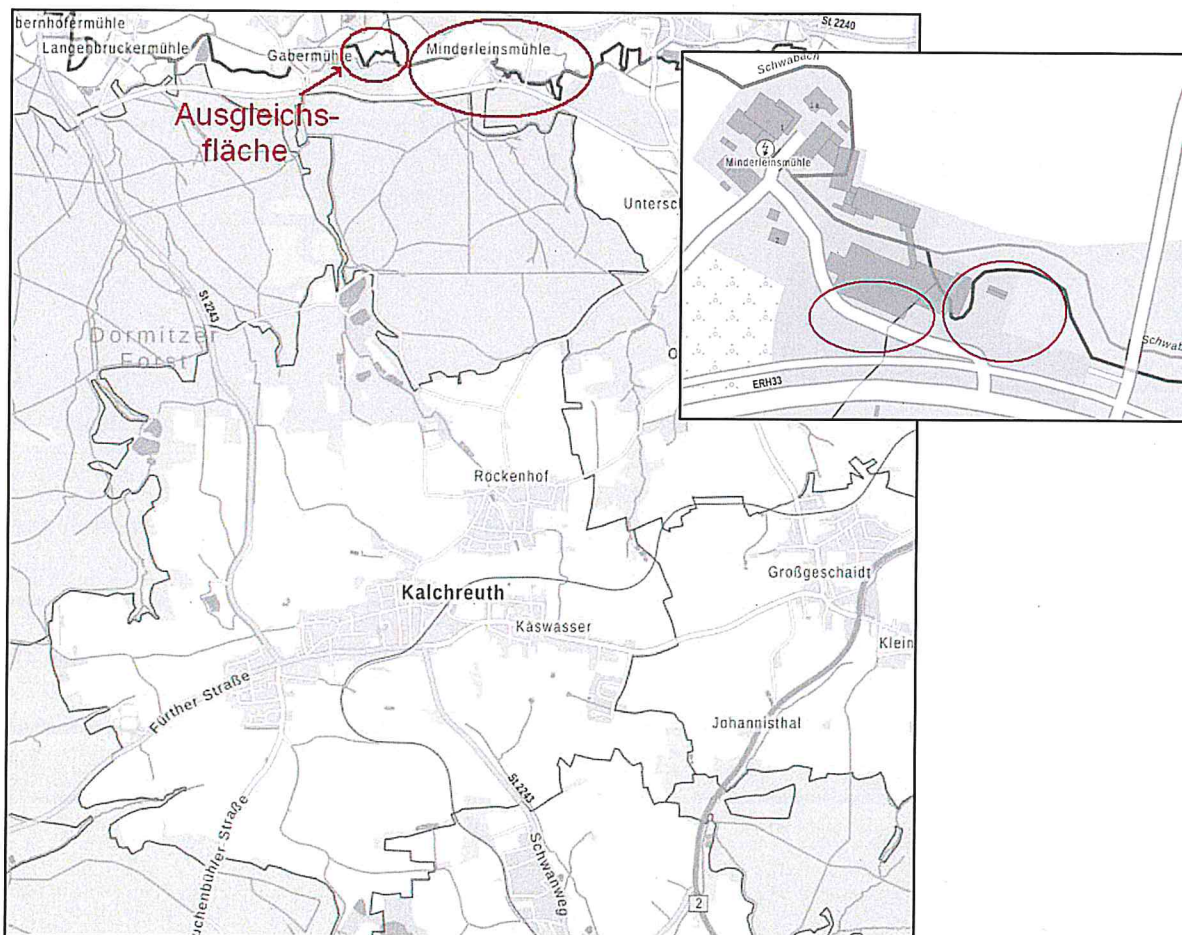


Gemeinde Kalchreuth

10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans - Bereich des Bebauungsplanes Kalchreuth Nr. 33

„Minderleinsmühle“

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Unterrichtung
der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB



Bearbeitung:
Günther Sachs, Dipl.-Ing. (FH) Bauingenieur,

Aufgestellt am 13.06.2024

UNGLAUB-SACHS-SEUSS

GESELLSCHAFT BERATENDER INGENIEURE
FÜR BAUWESEN mbH

ZUM KUGELFANG 17 - 21, 95119 NAILA

Tel.: +49 9282/939-0
Fax: +49 9282/939-21
e-mail: u-s-s@t-online.de

Günther Sachs
Dipl.-Ing. (FH)
Günther Sachs
Auslegungsexemplar
Bauvorlageberechtigt
12085
INGENIEURKAMMER OAU KÜRNERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
BaykaBau

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Landkreis Erlangen-Höchstadt, 03.05.2024

Baurechtliche/Planungsrechtliche Würdigung:

Die Auseinandersetzung mit den übergeordneten Plänen (Regionalplan, LEP) ist unzureichend. Aus dem Landesentwicklungsprogramm werden lediglich einige Punkte wiedergegeben. Die Ausführungen zum Regionalplan bestehen lediglich aus zwei Absätzen und enden mitten im Satz. Der Regionale Grünzug im Planungsgebiet wird noch nicht einmal erwähnt.

Abwägung

Die Auseinandersetzung mit den übergeordneten Plänen (Regionalplan, LEP) wird im Zuge der Fortschreibung des FNP vom Vorentwurf zum Entwurf eingearbeitet. Es wird vorgeschlagen die Forderung als erfüllt zu bewerten.

Würdigung des SG 40.1, Umweltamt:

Die Unterlagen zur FNP-Änderung weisen erhebliche Defizite zu den Themen Überschwemmungsgebiet und Wasserschutzgebiet auf. Im Planentwurf sind diese Gebiete zwar schwer erkennbar und wohl auch nicht ganz korrekt eingetragen, in der Begründung wird auf diese beiden, sehr wichtigen Themen aber, warum auch immer, überhaupt nicht eingegangen.

Abwägung

Die Anmerkung zur fehlenden Berücksichtigung der aktuellen Überschwemmungsgebietsverordnung wird in der Fortschreibung des Vorentwurfes zum Entwurf umgesetzt. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

Die Aussagen zur Sicherung der Niederschlagswasserbeseitigung mit Verweis auf die Erlaubnis aus dem Jahr 2000 sind nicht korrekt, weil die Erlaubnis bereits abgelaufen ist.

Abwägung

Es wird eine Richtigstellung in der Begründung im Zuge der Fortschreibung des FNP vom Vorentwurf zum Entwurf vorgenommen. Es wird vorgeschlagen die Forderung als erfüllt zu bewerten.

Würdigung des SG 73, Hygiene:

Das Planungsgebiet befindet sich in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Schwabachgruppe West“ des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe. Wir verweisen wir auf die Stellungnahme des SG 40.1 – Umweltamt, in der die unzureichenden Ausführungen zum Thema Wasserschutzgebiet erwähnt werden. Erst nach detaillierteren Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen im Wasserschutzgebiet kann hierzu eine Stellungnahme durch uns erfolgen. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zum Vorhaben zu hören. Altlasten in diesem Bereich sind uns derzeit nicht bekannt. Diese können aber von unserer Seite nicht ausgeschlossen werden.

Abwägung

Die Anmerkung zur unzureichenden Berücksichtigung des Themas Wasserschutzgebiet wird in der Fortschreibung des Vorentwurfes zum Entwurf umgesetzt. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

Regierung von Mittelfranken, 15.05.2024

Mit der bauleitplanerischen Fassung des Betriebsstandortes und damit einer Ausweisung von Baufläche ist aus raumordnerischer Sicht die Vereinbarkeit mit Ziel 3.3

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu prüfen, gemäß dessen neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. Nach landesplanerischen Gesichtspunkten handelt es sich hier weder um eine eigene geeignete Siedlungseinheit (Bestand), noch um einen an eine solche angebundenes Standort. Da es sich um einen großflächigen Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha handelt, der aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht an einen der Ortsteile der Gemeinde angebunden werden kann, greift jedoch Ausnahmetatbestand 3. Tiert Ziel 3.3 LEP. Eine Zielvereinbarkeit ist somit gegeben.

Abwägung

Keine Abwägung erforderlich

Von der Planung ist im östlichen Teil des Geltungsbereiches z.T. Wald betroffen. Hier ist Ziel 5.4.4.1 RP 7 zu beachten, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Im Rodungsfall ist eine flächengleiche Wiederaufforstung im Verdichtungsraum vorzunehmen.

Abwägung

Keine Abwägung erforderlich

Bezüglich der teilweisen Lage im Überschwemmungsgebiet wird eine entsprechende Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen empfohlen. Die vorhandene Streuobstwiese (Teilfläche Fl.Nr. 1699 Gmkg. Kalchreuth) ist im Bebauungsplanentwurf vom 14.03.2024 laut seiner Legende als Grünfläche Streuobstwiese markiert. In der landesplanerischen Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf (Az. RMF-SG24-8314.01-81-10-2) wird gefordert, dies auch in die Plandarstellung zu übertragen und für diesen Bereich statt Sondergebiet Grünfläche auszuweisen. Dies sollte auch im Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes umgesetzt und der Bereich entsprechend als Grünfläche dargestellt werden.

Abwägung

Keine Abwägung erforderlich

Bei Beachtung von Ziel 5.4.4.1 RP 7 (Walderhaltungsziel) und bei Beachtung der o.g. Hinweise werden gegenüber dem vorliegenden Entwurf zur 10. Flächennutzungsplanänderung keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht erhoben.

Abwägung

Keine Abwägung erforderlich

Planungsverband Region Nürnberg, 15.05.2024

Der Geltungsbereich des o. g. Planvorhabens liegt vollumfänglich im regionalen Grünzug RG 4 Schwabachtal (zur Regnitz) des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7), dem die Funktionen Erholungsvorsorge (E), Verbesserung des Bioklimas (K) sowie Gliederung der Siedlungsräume (S) zugewiesen sind (RP(7) 7.1.3.2 (Z)). In den regionalen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird (RP(7) 7.1.3.2 (Z)). Der regionale Grünzug setzt sich als RG 122 Schwabachtal auf oberfränkischer Seite fort (s. Regionalplan Oberfranken-West (RP4)).

Das nun vorliegende Planvorhaben, dient der Weiterentwicklung und der Sicherung des historisch gewachsenen Betriebes an dem bestehenden Standort. Die geplanten Erweiterungsmöglichkeiten - Errichtung eines Gebäudekörpers durch Anbau an das vorhandene Lagergebäude in östlicher Richtung sowie die Errichtung eines Gebäudekörpers durch Anbau an das vorhandene Produktionsgebäude in südlicher Richtung - ist mit den zugewiesenen Funktionen des regionalen Grünzugs noch vereinbar.

Es wird allerdings bereits jetzt darauf hingewiesen, dass potentielle noch-malige Erweiterungen dahingehend kritisch zu prüfen sein werden, ob bei diesen von einer Funktionsbeeinträchtigung auszugehen und somit weitere bauliche Maßnahmen der Mühle an hiesigem Standort ggf. abzulehnen wären.

Abwägung

Keine Abwägung erforderlich

Im Zuge der Planänderung des Flächennutzungsplans ist es angezeigt, die in der Planung enthaltene Sicherung der Streuobstwiese (Flur-Nr. 1699, Gmkg. Kalchreuth) sichtbar als Grünfläche darzustellen und dies in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Abwägung

Die Ausweisung der Streuobstwiese als private Grünfläche wird in der Fortschreibung des Vorentwurfes zum Entwurf berücksichtigt. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

Bezüglich der von der Planung tangierten Waldfläche wird auf das einschlägige Ziel 5.4.4.1 (RP7) hingewiesen, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Die Flächensubstanz des Waldes, die durch das Vorhaben verloren geht, ist somit innerhalb des Verdichtungsraums vollständig auszugleichen. Diesbezüglich ist eine intensive Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen angezeigt.

Abwägung

Der vollständige Ausgleich der verloren gehenden Waldfläche ist bereits in der Eingriffsbilanz berücksichtigt. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

Gemäß dem an diesem Betriebsstandort einschlägigen Ziel 3.3 („Anbindegebot“) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) wird auf die diesbezügliche Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Mittelfranken vom 15.05.2024 verwiesen, der sich aus regionalplanerischer Sicht inhaltlich angeschlossen wird.

Abwägung

*In der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken wird ausgeführt: „Da es sich um einen großflächigen Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha handelt, der aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht an einen der Ortsteile der Gemeinde angebunden werden kann, greift jedoch Ausnahmetatbestand 3. Tret Ziel 3.3 LEP. Eine Zielvereinbarkeit ist somit gegeben.“ **Somit ist keine Abwägung erforderlich.***

Der ausgewiesene Geltungsbereich berührt das Überschwemmungsgebiet der Schwabach. Eine entsprechende Abstimmung mit den wasser-wirtschaftlichen Fachstellen ist diesbezüglich angezeigt.

Abwägung

Die Schwabach durchfließt den Geltungsbereich von Ost nach West. Die Übernahme der Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes im Vorentwurf des B-Planes erfolgte aus dem aktuellen Flächennutzungsplan. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet wurde in der Fortschreibung verändert. In den Entwurf zum B-Plan wurde die aktualisierte Festsetzung zum Überschwemmungsgebiet übernommen. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet kollidiert nunmehr nur noch mit den Bestandsgebäuden. Betroffen sind nur noch das historische Mühlengebäude und ein Lagergebäude. Die neu festgesetzten Baufelder sind nicht betroffen. Somit ist keine Abwägung erforderlich.

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, 03.05.2024

Allgemein

Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden.

Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden. Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwässerhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.

Abwägung

Die allgemeinen Hinweise werden in der Fortschreibung des Vorentwurfes zum Entwurf berücksichtigt. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

Bodenschutz

Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 6 bis 8 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.

Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.

Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.

Abwägung

Die Hinweise zum Bodenschutz werden in der Fortschreibung des Vor-entwurfes zum Entwurf berücksichtigt. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

Altlasten

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind nicht im Altlastenkataster ABUDIS erfasst.

Der Begründung zufolge wurden im Zuge bereits ausgeführter Baumaßnahmen im Planungsgebiet mehrere Bodenuntersuchungen durchgeführt. Im Rahmen der benannten Untersuchungen wurden laut Planer keine schädlichen Bodenveränderungen festgestellt. Da uns die Untersuchungsberichte nicht vorliegen, wird unserseits vorsorglich darauf hingewiesen, dass falls im Rahmen von Erdarbeiten unerwarteter Weise Boden gefunden werden sollte, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o.ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, die Erdarbeiten sofort einzustellen sind. Die zuständigen Stellen am Landratsamt Erlangen-Höchstadt und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind in diesem Fall umgehend zu verständigen.

Weiterhin ist bei einem Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

Abwägung

Die Hinweise zum Bodenschutz werden in der Fortschreibung des Vor-entwurfes zum Entwurf berücksichtigt. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten

Wasserschutzgebiet

Die geplante Erweiterungsfläche der Minderleinsmühle liegt in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Schwabachgruppe West“ des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe. Derzeit ist die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes geplant.

Nach der derzeit gültigen Wasserschutzgebietsverordnung vom 17.11.1977 ist u.a. die Veränderung der Erdoberfläche bzw. Bohrungen nicht zulässig. Die Ausweisung von Baugebieten ist jedoch derzeit in der Zone III möglich. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes besteht mit der Erweiterung der Betriebsfläche für die Minderleinsmühle Einverständnis.

Bei der Umsetzung ist die wasserwirtschaftlich sensible Lage zu berücksichtigen und erhöhte Anforderungen zum Grundwasser- und Trinkwasserschutz erforderlich.

Die Ausgleichsflächen liegen in der weiteren Schutzzone der Marloffsteiner Gruppe. Die WSG-Verordnung vom 20.12.2004 ist zu beachten.

Abwägung

Die Verordnung des Landratsamtes ERH über das Wasserschutzgebiet im Markt Eckental ... vom 17. 11. 1977 sieht keine Befreiungen vor. In §4 sind lediglich Ausnahmen von Verboten geregelt.

Die zukünftig zu erwartende Verordnung wird die Musterverordnung für Wasserschutzgebiete als Grundlage haben. Hier sind in §4 Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten vorgesehen. Sofern konkrete Planungen Befreiungen erforderlich werden lassen, sind diese im Zuge der Bauantragsverfahren zu beantragen. Der Hinweis wird in der Fortschreibung des Vorentwurfes zum Entwurf berücksichtigt. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung der Flächen des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich) ist laut Begründung im Trennsystem vorgesehen. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über den Abwasserverband Schwabachtal.

Die Niederschlagswasserbeseitigung von bestehenden befestigten Flächen (siehe auch genannte ausgelaufene wasserrechtliche Erlaubnis vom 23.11.2000) wird im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Wasserwirtschaftsamts geprüft.

Abwägung

Eine Versickerung oder Versenkung von Niederschlagswasser, dass von Straßen und Wegen abfließt ist lt. Verordnung des Landratsamtes ERH über das Wasserschutzgebiet im Markt Eckental verboten. Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser ins Grundwasser sind nach dem aktuellen Muster für Wasserschutzgebietsverordnungen zur bei ausreichender Reinigung durch flächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden zulässig. Dies Maßnahme kann nicht umgesetzt werden. Es soll somit an der Einleitung in die Schwabach festgehalten werden. Die Begründung wird dementsprechend ergänzt. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

Hinsichtlich der weiteren Erschließungsplanung sehen wir uns veranlasst auf Folgendes hinzuweisen:

- Bei einer Entwässerung im Trennsystem ist eine (ortsnahe) Versickerung vorrangig umzusetzen. Nur wenn diese nachweislich nicht möglich ist oder laut Wasserschutzgebietsverordnung verboten ist und die wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, kann einer Einleitung von Niederschlagswasser im Trennsystem in ein Oberflächengewässer zugestimmt werden.
- Bei einer Versickerung von Niederschlagswasser sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung das geltende DWA-Merkblatt M 153, das DWA-Arbeitsblatt A 138, die Wasserschutzgebietsverordnung sowie die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes zu beachten.

Abwägung

Der Hinweis wird in der Fortschreibung des Vorentwurfes zum Entwurf eingearbeitet. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

- Bei einer Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung für die stoffliche Emissionsbetrachtung das geltende DWA-Arbeitsblatt A 102 Teil 2 sowie für die hydraulische Emissions- und Immissionsbetrachtung das geltende DWA - Merkblatt M 153 zu beachten.

Abwägung

Der Hinweis wird in der Fortschreibung des Vorentwurfes zum Entwurf eingearbeitet. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

- Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch den Betreiber der Abwasseranlage sicherzustellen. Abwasseranlagen sind gemäß WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Abwägung

Der Hinweis wird in der Fortschreibung des Vorentwurfes zum Entwurf eingearbeitet. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

Gewässer/Hochwasser/Starkregenereignisse

Im Planungsgebietes verläuft von Ost nach West die Schwabach, ein Gewässer II. Ordnung, die eine bedeutende Vorflutfunktion für oberhalb liegende Flächen innehat. Uferrandstreifen sind wichtige Entwicklungsräume der Gewässer. Sie dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen. Diese Bereiche sollten beidseits mindestens 10 Meter breit sein und von jeglicher Nutzung wie Bebauung, Zäune, Gärten, usw. freigehalten werden.

Abwägung

Der Hinweis wird in der Fortschreibung des Vorentwurfes zum Entwurf eingearbeitet. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 08.08.2019 eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben. Diese soll Gemeinden als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Hochwasser- und Starkregenrisiken dienen. Diese Arbeitshilfe soll zukünftig Grundlage für die Risikoabschätzung bei jeder Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sein und bereits bei der Aufstellung den Ingenieurbüros und Gemeinden als Planungsgrundlage dienen.

Abwägung

Der Hinweis wird in der Fortschreibung des Vorentwurfes zum Entwurf eingearbeitet. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

Große Teile des Bebauungsplanes liegen am Rande des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (HQ 100) der Schwabach.

Wir weisen darauf hin, dass es größere Hochwasserereignisse (HQ extrem) geben kann, als das in den Überschwemmungskarten dargestellte hundertjährige Ereignis. Eine Ausuferung bei starken Regenereignissen und Überflutung der angrenzenden Grundstücke kann nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sollten die betroffenen Bauwerke hochwasserangepasst ausgeführt werden. Wir verweisen auf die „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge (Stand: Februar 2022)“ des Bundes“.

Abwägung

Der Hinweis wird in der Fortschreibung des Vorentwurfes zum Entwurf eingearbeitet. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

Wir empfehlen, vor allem im Hinblick aufzunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.

Ebenerdige Eingänge, sollten mit einem Objektschutz (z. B. Dammbalkensystem) versehen werden der im Hochwasserfall temporär angebracht werden kann.

Wir verweisen auf die Schutzmaßnahmen bei Starkregenereignissen gemäß der Bürgerbroschüre „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“.

Abwägung

Der Hinweis wird in der Fortschreibung des Vorentwurfes zum Entwurf eingearbeitet. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

Für die geplante Ersatzaufforstung innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schwabach sind die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Abwägung

Der Hinweis wird in der Fortschreibung des Vorentwurfes zum Entwurf eingearbeitet. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, Außenstelle Erlangen, Bereich Forsten, 13.05.2024

I. Ausgangslage

Auf Fl.-Nr. 228/0,228/2 Gemeinde Kalchreuth Gemarkung Unterschöllnbach plant der Antragsteller die Erweiterung seines Betriebsgeländes. Das Gebäude soll auf einer Fläche entstehen, die Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) darstellt.

II. Rodung

Die Umnutzung dieser Fläche stellt eine dauerhafte Rodung von 0,1650 ha dar und bedarf gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Eine Baugenehmigung kann die Rodungserlaubnis ersetzen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), im Verfahren sind jedoch die Vorgaben des Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG sinngemäß zu beachten.

Eine Genehmigung darf nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG i.V.m. Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG insoweit nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden.

III. Verdichtungsraum

Der zu rodende Wald liegt im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach den Zielen der Regionalplanung (Region 7) ist der Wald im Verdichtungsraum grundsätzlich zu erhalten. Nach den Zielen des Waldfunktionsplanes für den Teilabschnitt Region Nürnberg soll der Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten und es soll auf eine Mehrung der Waldfläche hingewirkt werden. Der betroffene Wald hat zu-dem laut Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe II) und den regionalen Klimaschutz. Beide Pläne – Regionalplan und Waldfunktionsplan – dokumentieren mit ihren Zielen ein öffentliches Interesse an der Waldflächenerhaltung im Verdichtungsraum.

Abwägung

Die Anmerkung hinsichtlich der Ersetzung der Waldfläche ist berücksichtigt. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

IV. Ersatzaufforstung

Aus o. g. Gründen kann der Rodung aus forstlicher Sicht gemäß Art. 9 Abs. 5 BayWaldG nur unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:

- Die Rodung darf nur innerhalb der, in beiliegendem Lageplan markierten Fläche erfolgen.
- Anzeige der Durchführung der Rodung beim AELF Fürth mit beiliegendem Formblatt.

- Nachweis einer geeigneten Aufforstungsfläche im Verdichtungsraum.
- Durchführung einer flächengleichen (0,1650 ha) Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen bis zum 31/12/2027.
- Anzeige der Durchführung der Ersatzaufforstung beim zuständigen AELF mit beiliegendem Formblatt.

Hierzu ergehen nachfolgend genannte Hinweise:

- Bei der Ersatzaufforstung sind gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayWaldG standortgemäße und klimatolerante Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen (20 %) zu beteiligen.
- Der Bescheid ersetzt nicht eine für die Ersatzaufforstung nötige Erstaufforstungserlaubnis. Diese muss beim zuständigen AELF beantragt werden.

Abwägung

Die Anmerkung hinsichtlich der Baumauswahl ist berücksichtigt. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, 03.05.2024

Landwirtschaftliche Flächen sind in den Planungen betroffen in Form der Streuobstwiese im südwestlichen Geltungsbereich.

Nach unserer Interpretation der Planung bleibt diese Streuobstwiese erhalten. Insofern bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung als solche.

Allerdings werden für Ausgleichsmaßnahmen zwei externe Grundstücke (FlurNr. 807 in der Gemarkung Dormitz und FlurNr. 1704/2 in der Gemarkung Kalchreuth) vorgesehen. Beide Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Bonitäten liegen zwischen 52 und 53 Bodenpunkten (nach Reichsbodenschätzung). Damit liegen besonders ertragreiche Böden im Vergleich zu Böden im Landkreis Forchheim und Landkreis Erlangen-Höchstadt (Vergleichsmaßstab) vor. Durchschnittliche Grünlandzahlen nach Reichsbodenschätzung liegen im Landkreis Forchheim bei 47 und im Landkreis ERH bei 44 Bodenpunkten.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Flächen mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollten als Tauschflächen für geeignete Ausgleichsflächen mit niedrigeren Bodenbonitäten angeboten werden.

Nach dem Waldflächen angrenzend sind, haben wir den Bereich Forsten zur Stellungnahme eingebunden. Die Erstellung dieses forstlichen Teils der Stellungnahme ist bis dato aus verschiedenen Gründen noch nicht möglich gewesen, so dass sich der Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Planungen evtl. noch in einem eigenen Schreiben äußern wird.

Abwägung

Für die Ausgleichsmaßnahmen ist die Entwicklung von Auwaldbeständen erforderlich. Dies kann nur auf spezifisch geeigneten Flächen umgesetzt werden. Die vorgesehenen Flächen sind geeignet und befinden sich direkt am Fließgewässer. Die beiden Flächen liegen darüber hinaus voll-ständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Zudem befinden sich die Flächen im Eigentum der Minderleinsmühle. Wir schlagen vor, diesen Belangen den Vorrang einzuräumen und eine entsprechende Abwägung vorzunehmen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwabachgruppe, 03.05.2024

Der überwiegende Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt im Wasserschutzgebiet „Ost“ (Dormitzer Forst) in der Schutzzone 3 (s. Anlagen). Die Vorgaben sind zu beachten.

Abwägung

Die Anmerkung wird in der Fortschreibung des Vorentwurfes zum Entwurf eingearbeitet. Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.

Außerdem verweisen wir auf einen Hinweis des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, (s. nachfolgend):

„Die Ausführung zu den Themen Überschwemmungsgebiet und Wasserschutzgebiet sind unzureichend. Die aktuelle Überschwemmungsgebietsverordnung des LRA datiert vom 24.08.2023 und ist hier noch überhaupt nicht berücksichtigt worden. Auch auf die Thematik von möglichen Überschwemmungen > HQ 100 und den Risikogebieten (§ 78b WHG) wird nicht eingegangen. Zum Thema Wasserschutzgebiet ist umfassend und zu den relevanten Einzeltatbeständen (Geologie, Deckschichten, Parkplätze, Abwasser, Wasser gefährdende Stoffe, Rodungen etc.) darzustellen, wie nach aktuellen Maßstäben mit der konkreten Planung eine Gefährdung des Grundwassers im Wasserschutzgebiet ausgeschlossen wird. Dies sollte hier in der Zone III des Wasserschutzgebietes grundsätzlich darstellbar sein. Eine reine Wiederholung und Übernahme der –nicht mehr zeitgemäßen- Formulierungen (Verbote) aus der Verordnung von 1977 (!) macht keinen Sinn.“

Abwägung

Es wird vorgeschlagen, die Angaben aus der Überschwemmungsgebietsverordnung des LRA vom 27.08.2023 zu beachten und entsprechend im Plan, in der Begründung und im Umweltbericht einzuarbeiten.

Unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung und die Hinweise des Landratsamtes beachtet werden, bestehen seitens des Zweckverbandes keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Abwägung

Keine Abwägung erforderlich

Bund Naturschutz, 02.05.2024

1. Der BUND Naturschutz kritisiert die geplante Rodung von ca. 1.650 m² Waldfläche. Auch bei Durchführung einer Ersatzaufforstung kann der ökologische Verlust erst nach vielen Jahrzehnten ausgeglichen werden. Daher sind verstärkte Maßnahmen zur Vermeidung dieses Eingriffs zu prüfen.

Abwägung

*Durch den Vorhabenträger wurde eine umfangreiche Prüfung von Maßnahmen zur Reduzierung oder Vermeidung des Eingriffes vorgenommen. Reduzierungen wurden bereits durch den geplanten Einbau eines verdichteten Lagersystems erzielt. Eine nochmalige Reduzierung der Fläche würde die Gesamtmaßnahme in Frage stellen. Zudem hat der Vorhabensträger bereits weitgehende CEM Maßnahmen umgesetzt. **Es wird vorgeschlagen die Maßnahmen zur Vermeidung des Eingriffes als erfüllt zu bewerten.***

2. Der Planungsbereich liegt im „Regionalen Grünzug“, der im Regionalplan der Region Nürnberg dargestellt ist. Es ist nachzuweisen, wie das geplante Vorhaben dies Darstellung beachtet.

Abwägung

Der regionale Grünzug wurde in die Planung eingearbeitet. Der nördlich der Schwabach liegende Teil des regionalen Grünzuges wird durch die Planung nicht berührt. Nach Abstimmung der Regierung von Mittelfranken mit dem Regionalen Planungsverband wird die vorliegende

*Planung als noch funktionsverträglich bewertet. **Es wird vorgeschlagen die Maßnahmen zur Beachtung des regionalen Grünzuges als erfüllt zu bewerten.***

3. Für Veränderungen an vorhanden Gewässern ist ein wasserrechtliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Abwägung

Das festgesetzte Baufeld greift in geringem Umfang in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ein.

4. Der Planungsbereich grenzt unmittelbar an ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet, so dass bei Hochwasser, das ein 100-jähriges Ereignis übersteigt, Vorkehrungen gegen Überflutung zu treffen sind.

Abwägung

*Der Vorhabenträger ist sich dieser Tatsache voll bewusst und lebt schon immer mit dieser Situation. Der Vorhabenträger wird dies bei den noch zu planenden Maßnahmen berücksichtigen. In den Bebauungsplan wird hierzu ein Hinweis aufgenommen. **Es wird vorgeschlagen den Hinweis durch die Aufnahme in den Bebauungsplan als erfüllt zu bewerten.***

5. Der Planungsbereich liegt in einem rechtskräftigen ausgewiesenen Wasserschutzgebiet, so dass verstärkte Schutzmaßnahmen gegen die Kontamination des Grundwassers verbindlich festzusetzen sind.

Abwägung

*Der Vorhabenträger ist sich dieser Tatsache voll bewusst und lebt schon immer mit dieser Situation. Der Vorhabenträger wird dies bei den noch zu planenden Maßnahmen berücksichtigen. In den Bebauungsplan wird hierzu ein Hinweis aufgenommen. **Es wird vorgeschlagen den Hinweis durch die Aufnahme in den Bebauungsplan als erfüllt zu bewerten.***

6. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen, wobei bei öffentlichen Flächen eine dingliche Sicherung nachzuweisen ist.

Abwägung

*Die Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich werden durch den Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches werden vertraglich geregelt und dinglich gesichert. **Es wird vorgeschlagen den Hinweis dadurch als erfüllt zu bewerten.***

7. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Obstwiese im Südwesten des Areals als Sondergebiet bzw. als Sonderbaufläche ausgewiesen werden soll. Der BUND Naturschutz fordert stattdessen eine Ausweisung als private Grünfläche.

Abwägung

*Die Ausweisung der Streuobstwiese als private Grünfläche wird in der Fortschreibung des Vorentwurfes zum Entwurf vorgenommen. **Es wird vorgeschlagen die Forderung dadurch als erfüllt zu bewerten.***